

**Auszug aus dem Protokoll über die 52. Sitzung der  
Kommission ZUG/ Rechtsfragen  
vom 19. September 2007**

---

**Übernahme von Spitalkosten durch die Fürsorgebehörde bei Personen ohne  
Unterstützungswohnsitz und ohne ständigen Aufenthalt in der Schweiz  
(Anfrage des Bundesverwaltungsgerichts)**

Per Mail erkundigte sich der Gerichtsschreiber des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Verhältnis zwischen der Pflicht kantonaler Spitäler zur Übernahme von Spitalkosten durch Medizinische Notfallversorgung von Touristen und der Unterstützungspflicht der Fürsorgebehörden. Elisabeth Braun und Nadine Zimmermann haben für die Kommission nachfolgende Stellungnahme zu Protokoll gegeben:

Die medizinische Notfallversorgung von Touristen richtet sich einerseits nach dem ZUG (Art. 21), welcher die Unterstützungspflicht durch den Aufenthaltskanton manifestiert, andererseits nach den jeweils kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen. In den Unterstützungsrichtlinien des Wirtschafts- und Sozialdepartements Basel-Stadt ist die Kostenübernahme für die medizinische Notfallversorgung von Durchreisenden beispielsweise explizit geregelt. Im Kanton Zürich findet sich in der Sozialhilfeverordnung eine Bestimmung, in welcher die Frist zur Einreichung eines Kostengutsprachegesuchs durch den medizinischen Leistungserbringer sowie die kantonsinternen sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten für die Behandlung solcher Gesuche geregelt sind. Die Kostengutsprache wird durch die zuständige Stelle jeweils subsidiär erteilt, da grundsätzlich zu erwarten ist, dass eine Person über genügend eigene Mittel bzw. über eine Versicherung verfügt. Personen mit Wohnsitz im EU-/EFTA-Raum verfügen über eine Versicherung für medizinische Nothilfe im Ausland.

Auslandschweizer, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, fallen unter das ASFG. Sie haben Anspruch auf Sozialhilfe des Bundes, auch wenn sie sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten. Die Sozialhilfe wird von den Kantonen bzw. den Gemeinden nach kantonalem Recht erbracht und wird vom Bund rückfinanziert. Grundsätzlich gilt, dass bedürftige Auslandschweizer/innen keinen Anspruch darauf haben, ohne Rücksprache mit dem Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) in die Schweiz zu reisen, um sich hier medizinisch behandeln zu lassen, wenn sie die Behandlung nicht aus eigenen Mitteln oder über Versicherungsleistungen finanzieren können. Sollte während eines temporären Aufenthalts ein Notfall eintreffen und eine Spitalbehandlung unabdingbar sein, wird die ausgewiesene medizinische Nothilfe über den Bund rückfinanziert bis die Person aus medizinischer Sicht wieder zur Rückreise fähig ist.

Erfolgt die Notfallversorgung in einem Spital, so ist dieses verpflichtet, die Versicherungsverhältnisse abzuklären bzw. allenfalls ein Depot zu verlangen. Gleichzeitig haben sie der zuständigen Fürsorgebehörde ein Kostengutsprachegesuch einzureichen. Nur wenn eine Person über keinen Versicherungsschutz verfügt und/oder kein Depot leisten kann, werden die Kosten für die medizinische Notfallversorgung von der Sozialhilfe übernommen.

Mit andern Worten: Ein Spital kann nicht einfach die Rechnung für eine medizinische Notversorgung an die Sozialhilfe senden.